

Verkündet am
3. April 1952
Fieser, Just.Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Emil Sch[REDACTED] in O[REDACTED], Krs. B[REDACTED],
 - 2.) des Kraftfahrers Rolf S[REDACTED] in E[REDACTED]/F[REDACTED], Erich
M[REDACTED]-Strasse [REDACTED],
- Beklagten, zu 1) Berufungskläger, zu 2) Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Frau Christa Ma[REDACTED]-K[REDACTED] in St[REDACTED]-O, G[REDACTED]
[REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte und Revi-
sionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Klei-
newefers, Dr. Gelhaar und Dr. Bock für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 11. Juli 1951 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionen tragen die Beklagten als
Gesamtschuldner.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1947 hielt der Beklagte Rolf S [REDACTED], der im Fuhrgeschäft seines Vaters als Kraftfahrer tätig ist, etwa 800 bis 1000 m westlich Mö [REDACTED] gegen Mitternacht mit dem von ihm gesteuerten, mit Kartoffeln beladenen Lastzug auf der 8 m breiten, völlig geraden Reichs-Strasse ganz rechts, um einen Reifenschaden zu beheben. Etwa 150 m vor diesem Haltepunkt macht die Strasse eine Linkskurve. Der Motorwagen des haltenden Lastzuges gehörte dem Vater S [REDACTED], der Anhänger der Stadtgemeinde E [REDACTED]. Diesen hatte Rolf S [REDACTED] unterwegs angehängt. Der Anhänger hatte eine Breite von 2,07 m und, wie S [REDACTED] wusste, weder ein Schlusslicht, noch einen Rückstrahler. An dem Lastkraftwagen selbst, der 2,28 m breit war, befanden sich Schlusslichter, die je 30 cm von der Aussenkante und in einer Höhe von 1,04 m über dem Boden angebracht waren. Der Bodenabstand der Trittsche des Anhängers beträgt 1,20 m. Der Transportarbeiter Bl [REDACTED] war als Beifahrer von S [REDACTED] mitgefahren. Da der Wagenheber versagte, versuchte S [REDACTED], von anderen Kraftfahrern einen Heber zu erhalten. Dies gelang ihm zunächst nicht. Gegen 4 Uhr kam der Beklagte Sch [REDACTED] mit seinem Daimler-Benz-Lastkraftwagen aus der entgegengesetzten Richtung. Um S [REDACTED] bei den Arbeiten am linken Hinterrad des Motorwagens eine Beleuchtung zu verschaffen, stellte Sch [REDACTED] seinen Lastwagen so auf, dass seine Motorhaube etwa in gleicher Höhe mit der des Wagens S [REDACTED] stand. Er schaltete, da die Nacht sehr dunkel war, sodann sein Fernlicht ein. Das Licht beleuchtete die linke Seite des Lastzuges S [REDACTED] und zugleich die ganze Strasse in Richtung Mö [REDACTED]. Sch [REDACTED] konnte an seinem Wagen nur Fernlicht und Standlicht einschalten.

- 3 -

Als beide Fahrer nach Beendigung der Arbeiten sich zur Weiterfahrt bereit machten, kam aus Richtung MÖ [REDACTED] ein Jeep, der im Eigentum der amerikanischen Besatzung stand und von dem Fahrer H [REDACTED] gesteuert wurde. In diesem befand sich die Klägerin. Der Jeep fuhr auf den Anhänger des Lastzuges auf.

S [REDACTED], dem die hohe Geschwindigkeit des herannahenden Jeep auffiel, rief seinem Beifahrer Bl [REDACTED] zu, er solle dem ankommenden Fahrzeug Warnzeichen geben. Schick stieg eilends in sein Führerhaus, um das Fernlicht abzublenden. Dies gelang ihm nicht mehr, weil er den, wie er wusste, "komplizierten" Schlüssel zur Zündung und Lichtschaltung nicht schnell genug in das Schlüsselloch brachte. Bl [REDACTED] lief hinter den Anhänger des S [REDACTED], stellte sich jedoch so auf, dass er im Schatten des Anhängers stand.

Am vorhergehenden Abend hatte in der amerikanischen Reparaturwerkstätte in Wa [REDACTED], in der auch Herkommer arbeitete, eine Betriebsfeier stattgefunden. Bei dieser hatte die Klägerin als Tänzerin zusammen mit zwei anderen Kollegen mitgewirkt. Diese Künstlergruppe sollte nach Beendigung der Betriebsfeier gegen 3,30 Uhr morgens nach St [REDACTED] zurückgefahren werden. H [REDACTED], der ebenfalls an der Feier teilgenommen hatte, erklärte sich auf Wunsch seines Vorgesetzten bereit, die Künstler nach St [REDACTED] zu fahren. Bei dem Zusammenstoß auf dieser Fahrt erlitt die Klägerin neben leichteren Verletzungen eine schwere Gehirnerschütterung. Die übrigen Insassen wurden verletzt, ein ebenfalls zur Künstlergruppe gehörender Tänzer starb an den Folgen des Unfalls. Etwa 1 1/2 Stunden nach dem Unfall ergab eine Blutprobe bei H [REDACTED] 0,98 ‰ Blutalko-



holgehalt. Der Arzt hatte nicht den Eindruck, dass H [REDACTED] unter Alkoholeinfluss stand, da dieser klare und präzise Angaben über den Unfall machte.

Die Klägerin hat zunächst Ersatzansprüche gegen die Besatzungsmacht in Höhe von 132.455,35 RM geltend gemacht. Von der US-C [REDACTED] Co [REDACTED] in W [REDACTED], die dem Fahrer H [REDACTED] die Hälfte der Schuld beimass, wurden ihr 11.088,33 RM = 1109 DM zugebilligt. Die Klägerin hat sich mit dieser vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt. Ihr ist dieser Betrag am 10. Februar 1949 ausgezahlt worden.

Durch Bescheid der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung vom 10. Januar 1950 wurden der am 2. August 1916 geborenen Klägerin für die Zeit vom 22. Juni 1947 (dem Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus) bis zum 16. August 1947 die volle monatliche Rente von 400 RM zuerkannt, da eine Erwerbsbeschränkung von 100 % angenommen wurde; für die Zeit vom 17. August 1947 bis 30. September 1947 eine Teilrente (40 %) und ab 1. Oktober 1948 bis auf weiteres eine Teilrente von 30 % = 120 DM monatlich. Die Berufung der Klägerin gegen diesen Entscheid ist noch nicht erledigt.

Die Klägerin hat gegen Sch [REDACTED] und S [REDACTED] Klage erhoben. Die Verfahren sind vom Instanzgericht verbunden worden. Die Klägerin hat Zahlung von 228 DM für beschädigte Kleidung und 284 DM für Arztkosten verlangt. Sie hat ferner Verurteilung zur Zahlung von Verdienstausschlag für die Zeit vom 17. Mai 1947 bis 1. Oktober 1949 mit 7206 DM sowie Feststellung erbeten, dass die Beklagten verpflichtet sind, allen weiteren aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat die Ansprüche gegen Sch[REDACTED] wegen Verlust von Kleidung, Arztkosten und Verdienstausfall dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und weiter festgestellt, dass der beklagte Sch[REDACTED] zum Ersatz allen weiteren Schadens verpflichtet ist, der der Klägerin aus dem am 17. Mai 1947 erlittenen Unfall noch entsteht, soweit die Ansprüche nicht auf die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung übergegangen sind. Mit der Klage gegen S[REDACTED] ist die Klägerin abgewiesen worden. Gegen dieses Urteil haben die Klägerin, soweit ihre Klage keinen Erfolg hatte, und Sch[REDACTED], soweit Verurteilung erfolgt ist, Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihre Ansprüche auf Ersatz der Kleidung mit 228 DM und für verausgabte Arztkosten mit 284 DM mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen und nur noch den Antrag gestellt:

1.) den Klageanspruch wegen Verdienstentgangs auch gegen den Beklagten Rolf S[REDACTED] - unter dessen gesamtschuldnerischer Haftung mit dem Beklagten Sch[REDACTED] - dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, soweit er nicht auf die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung übergegangen ist,

2.) festzustellen, dass auch der Beklagte Rolf S[REDACTED] - unter gesamtschuldnerischer Haftung mit dem Beklagten Sch[REDACTED] - der Klägerin zum Ersatz allen weiteren Schadens verpflichtet ist, der ihr aus dem Unfall noch entsteht, soweit ihre Ansprüche nicht auf die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung übergehen.

Das Oberlandesgericht hat diesen Anträgen entsprochen und die Berufung des Beklagten Sch[REDACTED] gegen das Urteil des Landgerichts insoweit zurückgewiesen, als der Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs dem Grunde nach für berechtigt

erklärt und dem Feststellungsanspruch der Klägerin stattgegeben war.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit der Revision. Sie erstreben Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision musste der Erfolg versagt bleiben.

I.

Das Berufungsgericht hat zunächst rechtsirrtumsfrei ausgeführt, die deutsche Gerichtsbarkeit sei gegeben, denn die Beklagten unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit. Es brauchte nicht geprüft zu werden, ob Herkommer ebenfalls vor einem deutschen Gericht verklagt werden könnte, da er an diesem Rechtsstreit nicht beteiligt ist.

II.

Gegen die Beklagten ist ein Grundurteil über den Verdienstentgang und im übrigen ein Feststellungsurteil ergangen.

1.) Die Revision vermisst für das Grundurteil eine hinreichende Prüfung, ob der Klägerin überhaupt noch ein Anspruch zustehe. Sie verweist darauf, dass der von der Militärregierung gezahlte Betrag von 1109 DM nach deren Auffassung die Hälfte des erlittenen Schadens decke, dass eine Nachzahlung von 9981 DM in Aussicht gestellt sei, und dass die Klägerin Zahlungen aus der Sozialversicherung mit der

Rechtsfolge des Forderungsübergangs nach § 1542 RVO erhalten. Dieses Bedenken der Revision ist jedoch unbegründet. Die Klägerin beziffert ihren monatlichen Verdienstausschlag auf 500 DM; sie hat gegenüber der Militärregierung ihren Schaden zunächst auf 132.000 RM berechnet, wobei der Verdienstausschlag kapitalisiert war. Wenn die Militärregierung ihrer Zahlung zunächst einen Gesamtschaden von 22.180 RM zu Grunde gelegt, danach die von ihr zu ersetzende Hälfte auf 11.090 RM berechnet und diesen Betrag 10 : 1 umgestellt hat, so besagt dies nur, dass die Militärregierung die Höhe des Schadens erheblich geringer bemessen hat als die Klägerin, aber diese Berechnung bindet das Gericht nicht für die Ermittlung der Höhe des von den Beklagten zu ersetzenden Schadens. Da nach den bisherigen Unterlagen die Berufsgenossenschaft monatlich 120 DM zahlt, so verbleibt der Klägerin ein Anspruch wegen behaupteten Verdienstausschlages in Höhe von monatlich 380 DM. Ob die Zahlung von 9981 DM geleistet werden wird, steht noch nicht fest. Es ist hiernach hinreichend dargetan, dass die von der Klägerin behaupteten Ansprüche gegen die Beklagten in voller Höhe weder durch Leistungen der Militärregierung erfüllt, noch auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sind.

2.) Soweit die Revision meint, die Klägerin habe auf die Hälfte ihres gesamten Schadens durch eine Vereinbarung mit der Militärregierung verzichtet, greift sie die Auslegung dieser Vereinbarung durch das Berufungsgericht an. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe sich mit dem zuerkannten Betrage nicht begnügen wollen, ihr sei aber von der Besatzung nicht mehr zugebilligt worden und sie habe sich notgedrungen mit dem ihr bisher erstatteten

etrag zufrieden geben müssen. Die Klägerin habe jedoch nicht auf ihre Ansprüche gegen Schick und S. ver-
zichten wollen. Diese tatsächliche Feststellung bindet
das Revisionsgericht. Die Rechtsfolge, dass die Ansprü-
che gegen Schick und Scharpf unberührt geblieben sind,
ist rechtsirrtumsfrei erkannt (§ 423 BGB).

III.

Die Revision ist weiter der Auffassung, es fehle
an einer schuldhaften Verursachung des Unfalls durch die
Beklagten.

1.) Dass der Beklagte Sch. fahrlässig gehandelt hat,
hat das Berufungsgericht dem festgestellten Sachverhalt
ohne Rechtsirrtum entnommen. Die Revision bezweifelt auch
nicht dieses Verschulden, sondern nur dessen Ursächlich-
keit für den Unfall. Es ist zwar zutreffend, dass ein
schuldhaftes Verhalten nicht stets ursächlich ist, aber
die Bedenken der Revision gegen diese Ursächlichkeit sind
nicht begründet. Sie weist darauf hin, die Strasse, auf
der H. gefahren sei, führe nicht in gerader Rich-
tung auf die Stelle zu, an der die Wagen der Beklagten
hielten. H. habe in der langen Linkskurve, bevor
er in gerader Richtung auf die Beklagten zugefahren sei,
nicht geblendet werden können. Er sei erst in einer Ent-
fernung von 150 m vor der Unfallstelle in den Bereich der
Scheinwerfer und Blendwirkung geraten. H. habe bis
dahin aber durch den leicht seitlichen Anblick der Schein-
werfer gewarnt sein müssen.

Es kommt nicht darauf an, ob H. vielleicht
den Wagen des S. hätte sehen können und müssen. Ein
fahrlässiges Handeln eines anderen Kraftwagenfahrers

schliesst dann die Ursächlichkeit nicht aus, wenn es - wie hier - nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit lag.

Auch die weitere Annahme der Revision, wenn Sch [REDACTED] abgeblendet gehabt hätte, wäre H [REDACTED] erst recht auf den Wagen aufgefahren, ist eine Unterstellung, die der Grundlage entbehrt. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass H [REDACTED] infolge der Blendwirkung die Fahrbahn nicht mehr habe übersehen können. Wenn sich die Revision demgegenüber auf die Ausführungen des im Strafverfahren gehörten Sachverständigen S [REDACTED] bezieht, der u.a. erklärt hat: "Dieser Unfall hätte auch durchaus passieren können, wenn die Scheinwerfer des Wagens des Angeklagten Sch [REDACTED] abgeblendet gewesen wären", so ist damit die Ursächlichkeit nicht zu widerlegen. Es handelt sich dabei um eine vom Sachverständigen angedeutete Möglichkeit, auf die besonders einzugehen für das Gericht kein Anlass gegeben war, da die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung über die Blendwirkung der Scheinwerfer das Gegenteil ergibt.

Das Berufungsgericht hat auch entgegen der Meinung der Revision nicht ausser acht gelassen, dass die Strasse eine Kurve macht. Zwar trat die Blendwirkung frühestens mit dem Erreichen der geraden Strasse ein, aber es waren immer noch 150 m bis zur Unfallstelle, und diese Strecke konnte ausreichen, um die festgestellte Blendwirkung herbeizuführen. Das Berufungsgericht brauchte daher über die vor der Kurve liegende Strecke keine weiteren Ausführungen zu machen.

2.) Hinsichtlich der Verurteilung des Fahrers Rolf S [REDACTED] ist die Revision der Auffassung, sein Verhalten

sei weder ursächlich noch schuldhaft.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. S. [REDACTED] stellte sich mit seinem Lastzug zunächst ordnungsgemäss am rechten Strassenrand auf. Dadurch, dass er Schick veranlasste, neben ihm zu halten und längere Zeit an der angegebenen Stelle zu bleiben, erwachsen S. [REDACTED] ebenfalls besondere Verkehrssicherungspflichten. Er musste nun erkennen, dass sein rechts haltender Wagen durch die mit der Einschaltung des Fernlichts verbundene Blendwirkung für entgegenkommende Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bildete. Dieser Gefahr hätte er begegnen müssen. Es wäre ihm zum mindesten möglich gewesen, durch seinen Beifahrer oder, falls dieser den Reifenwechsel vornahm, selbst für eine Sicherung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. Unter den bestehenden Umständen musste S. [REDACTED] andere Fahrer warnen. Dass dies Erfolg gehabt hätte, wenn z.B. der Beifahrer sich in ausreichendem Abstand in dem hellen Licht der Scheinwerfer aufgestellt hätte, ist vom Berufungsgericht in rechtsirrtumsfreier Weise festgestellt worden. Diese auch für S. [REDACTED] gegebenen Verkehrssicherungspflichten hat dieser schuldhaft verletzt, so dass die vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommene Ursächlichkeit der Blendwirkung auch von S. [REDACTED] schuldhaft nicht beachtet worden ist, obwohl er zu einer Sicherung wegen der damit durch seinen haltenden Wagen gesteigerten Gefahr verpflichtet gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht auch S. [REDACTED] verurteilt. Unter diesen Umständen bestand kein Anlass für das Berufungsgericht, sich eingehender mit den Gutachten der Sachverständigen auseinanderzusetzen, da die Ursächlichkeit der Blendwirkung feststeht und die übrigen Fragen vom Gericht zu entscheidende Rechtsfragen sind.

3.) Die Revision stellt sodann den Sachverhalt unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des stillschweigenden Haftungs-

verzichts und des Handelns auf eigene Gefahr zur Erörterung.

Selbst wenn angenommen werden könnte, die Klägerin habe Verkommer gegenüber einen Haftungsverzicht erklärt, so fehlt jeder Inhalt, einen solchen Verzicht gegenüber den Beklagten oder ein Handeln auf eigene Gefahr anzunehmen.

Es fehlt aber auch an dem Nachweis eines eigenen mitwirkenden Verschuldens der Klägerin, wie das Berufungsgericht zu Recht ausgeführt hat. Diese hat weder erkannt noch erkennen müssen, dass der Fahrer unter Alkoholeinwirkung gestanden hat. Sie hat unwiderlegt behauptet, den Fahrer erstmals beim Einsteigen in den Wagen gesehen und im übrigen während der Fahrt geschlafen zu haben. Auch aus dem letzteren ist der Klägerin hier kein Vorwurf zu machen.

Das Urteil lässt auch im übrigen einen Rechtsverstoss nicht erkennen, so dass die Revision zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Delbrück Meiss Dr. Kleinewefers Dr. Gelhaar Dr. Bock